

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld
vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 21.12.2016 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 Abs. 2 wird

„(3) Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall und Altpapier auf den Kreis Coesfeld übertragen. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von

- sperrigem Restmüll und Altholz für Gemeinde Ascheberg,
- Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
- Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
- Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
- Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
- Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen

durch.“

eingefügt.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

(2)

In § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden die Aufzählungspunkte

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG)
- Haushaltskleingeräte und andere (Sammelgruppe 5 ElektroG)

gestrichen und durch die Aufzählungspunkte

- Großgeräte (Sammelgruppe 4 ElektroG)
- Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG)

ersetzt.

(3)

Die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

Bei den AVV-Schlüsseln 20 01 35* und 20 01 36 wird die Zeile „soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1 und 5 ElektroG handelt“ durch „soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 4 und 5 ElektroG handelt“ ersetzt.

(4)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Anlagenbezeichnung „STENAU-Altholzaufbereitung, von-Braun-Straße 70, 48683 Ahaus“ der Hinweis „Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl und Senden“ durch „Altholz im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Nottuln und Rosendahl“ ersetzt.
- Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird die Anlagenbezeichnung „BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Str. 4, 44536 Lünen“ gestrichen und die Anlagenbezeichnung „H. Kellermann GmbH, Otto-Hahn-Str. 16-18, 48301 Nottuln“ mit dem Hinweis „Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Ascheberg, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden“ eingefügt.
- Bei der Zuordnungsziffer 7 wird der Hinweis „Altmetall; Elektrogroßgeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG); Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang“ durch „Altmetall; Großgeräte (Sammelgruppe 4 ElektroG); Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und

Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang“ ersetzt.

- d) Bei der Zuordnungsziffer 7a wird der Hinweis „Altmetall, Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ durch „Altmetall, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.